

Satzung des Vereins „Amato Cane e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Amato Cane e.V.“.
- (2) Er wird in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 41516 Grevenbroich.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins „Amato Cane e.V.“ ist der Tierschutz. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Tierschutzgedankens.
 - b) Unterstützung von Tierschutzprojekten auf nationaler und internationaler Ebene.
 - c) Kooperation mit anderen, dem Tierschutz dienenden Institutionen im In- und Ausland.
 - d) Verhinderung von Tierquälerei, Misshandlung und Vernachlässigung von Tieren.
 - e) Aufnahme und Vermittlung herrenloser und misshandelter Hunde aus dem In- und Ausland an geeignete Personen, die eine artgerechte Haltung und gewissenhafte Betreuung gewährleisten. Dabei erfolgt die Vermittlung der Hunde ohne die Absicht einer Gewinnerzielung. Die Schutzgebühr dient als Aufwandsentschädigung zur Deckung entstandener Kosten durch tierärztliche Versorgung, zwischenzeitliche Unterbringung und Transport.
 - f) Beratung und Begleitung in Fragen der Hundehaltung hinsichtlich Ernährung, Beschäftigung und Gesunderhaltung vor, während und nach der Vermittlung.
- (3) Über die satzungsgemäße Mittelverwendung wacht der Kassenwart in Abstimmung mit dem Vorstand. Die Kontrolle obliegt dem Kassenprüfer und dem Vorstand. Die Verwendung der Mittel ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (4) Bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung des Vereins dürfen die Mitglieder keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es wird keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Vereinszweck entsprechen, begünstigt. Keine Person erhält unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

§ 7 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen werden, welche die Satzung anerkennen und die Ziele des Vereins unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Annahme und Ablehnung bedürfen keiner Begründung. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

(2) Arten der Mitgliedschaft

Der Verein hat folgende Mitglieder: Gründungsmitglieder, ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder. Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Gründungsmitglieder sind automatisch ordentliche Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder haben das 18. Lebensjahr vollendet. Sie leisten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag und sind stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung.

Fördermitglieder unterstützen den Verein mit regelmäßigen und/oder flexiblen Geld-,

Sach- und/oder Dienstleistungen. Sie sind nicht stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder haben sich auf außerordentliche Weise um den Verein verdient gemacht und werden vom Vorstand ernannt. Sie haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

(3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der auch über die

Aufnahme entscheidet. Gegen die Ablehnung steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig über die Aufnahme oder die Ablehnung des Aufnahmeantrags entscheidet.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

(5) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses. Sollte eine Zustellung unter der dem Verein letztbekanntesten Anschrift nicht möglich sein, so wird der Ausschluss wirksam mit dem

Datum des Vorstandsbeschlusses.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Verein von jeglicher Leistungs-

pflicht gegenüber dem Mitglied frei. Mitgliedsausweise, Schlüssel oder sonstige

Dinge, die dem Verein gehören und dem Mitglied überlassen wurden, sind unverzüglich auf Aufforderung durch den Vorstand an diesen zurück zu geben.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder leisten Beiträge, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt und

beschlossen werden. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

(2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem

Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von sechs Wochen

zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Entlastung des Vorstands, die Wahl des Kassenwarts, die Festsetzung von Beiträgen, die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen

Mitgliederversammlung

verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe

von Gründen verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer

Frist von zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des

Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder Email-Adresse gerichtet war.

(5) Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der entsprechende Antrag muss spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen. Ergänzungen sind zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben. Geht ein Antrag später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über dessen Zulassung.

(6) Anträge zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn

der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

(8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der

abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(9) Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen,

das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(11) Das Versammlungsprotokoll muss folgende Punkte enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- c) Zahl der erschienenen Mitglieder
- d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- e) die Tagesordnung

- f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung
- g) Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- h) Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer. Die Ausübung mehrerer Vorstandsämter in Personalunion ist möglich.

Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind ausschließlich die Vorsitzenden & der Schriftführer. Nur diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Vereins zuständig, die nicht durch die gegenwärtige Satzung oder nach dem Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Zeit der Amtsdauer ein Ersatzmitglied bestellen.

§ 13 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren einen Kassenprüfer. Dieser prüft die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

(2) Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

(3) Die Wiederwahl des Kassenprüfers ist zulässig.

(4) Scheidet der Kassenprüfer während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Zeit der Amtsdauer einen Ersatz bestimmen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Listenhunde Nothilfe e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(1) Zur Auflösung des Vereins, die nur durch die ordentliche Mitgliederversammlung

oder innerhalb einer eigens einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden kann, bedarf es einer 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Diese Versammlung muss nach den geltenden Bestimmungen der vorgenannten Satzung einberufen worden sein.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins werden alle Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam zu Liquidatoren bestellt, sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt.

(3) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte des Vereins bis zu dessen Liquidation abzuwickeln.

(4) Die vorstehenden Vorschriften gelten auch entsprechend auch für den Fall, dass der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung kann nur auf einer ordentlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen geändert werden.

(2) Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Grevenbroich in Kraft.